

Investitionsanreize für Unternehmen

Die Bundesregierung hat zahlreiche konjunkturbelebende Maßnahmen ergriffen, zu welchen auch Anreize für Investitionen von privaten Unternehmungen zählen. Die für die Bauwirtschaft wesentlichen Anreize werden im folgenden Beitrag erläutert.

TEXT: THOMAS MANDL. GESCHÄFTSSTELLE BAU

ie österreichische Bundesregierung hat vor dem Hintergrund des COVID-19-bedingten Konjunktureinbruchs zahlreiche Maßnahmen ergriffen, mit denen die Nachfrage in den nächsten Monaten stabilisiert werden soll. Dazu zählen Maßnahmen zur Konsumstützung (wie z. B. die Senkung des Eingangssteuersatzes zur Einkommen- bzw. Lohnsteuer sowie die Sonderzahlung zur Familienbeihilfe) ebenso wie die Förderung von kommunalen Investitionen gemäß dem Kommunalinvestitionsgesetz.

Auch für Investitionen von privaten Unternehmungen wurden zusätzliche Anreize geschaffen:

Beschleunigte AfA für Gebäude

Durch das Konjunkturstärkungsgesetz 2020 wurde für Gebäude, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt wurden bzw. werden, die Möglichkeit einer beschleunigten Absetzung für Abnutzung (AfA) geschaffen. In jenem Jahr, in dem diese erstmalig zu berücksichtigen ist, beträgt die AfA das Dreifache des bis dato gültigen Prozentsatzes (2,5 % bei betrieblich genutzten Gebäuden bzw. 1,5 % bei "für Wohnzwecke überlassenen Gebäuden") und im zweiten Jahr das Doppelte. Somit können künftig 7,5 % bzw. 4,5 % im Jahr der Anschaffung des Gebäudes und im darauffolgenden Jahr 5 % bzw. 3 % abgesetzt werden.

Degressive AfA für Sachgüterinvestitionen

Bei Sachgüterinvestitionen ist es künftig möglich, diese degressiv (statt linear) abzusetzen. Demnach können Investitionen nach dem 30.6.2020 im ersten Jahr mit bis zu 30 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden und in den Folgejahren mit bis zu 30 % des jeweiligen Restbuchwerts.

Investitionsprämie für Neuinvestitionen

Mit dem Investitionsprämiengesetz (InvPrG) und der darauf basierenden Förderungsrichtlinie des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) wurde eine zeitlich befristete Investitionsprämie in Höhe von 7 % der Anschaffungskosten eingeführt. Für Güter im Zusammenhang mit Digitalisierung, Ökologisierung (z.B. thermische Gebäudesanierung oder Elektro-Fahrzeuge) oder Gesundheit ist der doppelte Prämiensatz (14%) vorgesehen. Der Zuschuss ist von der Einkommensteuer befreit, die Investition selbst aber dennoch voll abzugsfähig.

Das Förderprogramm gemäß InvPrG ist mit insgesamt einer Milliarde Euro dotiert. Seitens der Bundesregierung wurde aber in Aussicht gestellt, dass die Mittel im Bedarfsfall durch eine Gesetzesänderung aufgestockt werden. Somit ist davon auszugehen, dass alle Anträge, die zwischen 1.9.2020 und 28.2.2021 eingebracht werden, bedient werden. Die Anträge werden von der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) abgewickelt und sind elektronisch unter https://foerdermanager.aws.at einzubrin-

Gefördert werden materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen, wobei die ersten Investitionsmaßnahmen (z.B. Bestellungen, Kaufverträge, Anzahlungen oder Baubeginn) zwischen dem 1.8.2020 und 28.2.2021 gesetzt werden mussten bzw. müssen. Die Inbetriebnahme und Bezahlung müssen bei Investitionen bis 20 Millionen Euro bis spätestens 28. 2. 2022 erfolgen, bei Investitionen über dieser Summe bis 28.2.2024.

Das minimale förderbare Investitionsvolumen beträgt 5.000 Euro pro Antrag. Das maximal förderbare Investitionsvolumen beträgt 50 Millionen Euro pro Unternehmen/Konzern (jeweils ohne USt.).

Von einer Förderung ausgenommen sind der Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeanteilen (z.B. Geschäftslokalen), Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen und klimaschädliche Neuinvestitionen. Auch die Anschaffung von Pkws und Lkws, die fossile Energieträger direkt nutzen, sind nicht förderungsfähig, es sei denn, es handelt sich um selbstfahrende Arbeitsmaschinen (Baumaschinen: siehe

Eine umfassende Auflistung aller förderbarer Arbeitsmaschinen ist auf der Website der AWS verfügbar.



Förderbare selbstfahrende Arbeitsmaschinen (Auszug):

- Bagger
- Straßenwalzen
- Kocher und Spritzmaschinen für Bitumen und Asphalt
- Bodenrüttler, Bodenstampfer
- Kernbohrmaschinen
- Bodenfräsen
- Betonmischmaschinen
- Selbstfahrende Steinbrecher
- Selbstfahrende Krane
- Planiermaschinen
- Kraftfahrzeuge mit fest eingebauten Rüttelsiebanlagen
- Kraftfahrzeuge mit fest eingebauten Bohrgeräten
- Straßenmarkierungsmaschinen
- Selbstfahrende Maschinen für den Straßenbau
- Spülbohrwagen
- Kraftfahrzeuge zur Reparatur von Hochhausfassaden
- Straßenreinigungsmaschinen